**A N T R A G**

zu Drs. 21/16686

**der Abg. Thilo Kleibauer, Philipp Heißner, Thomas Kreuzmann, Dietrich Wersich, Michael Westenberger (CDU) und Fraktion**

**Betr.: Für Öffnungsklausel bei der Grundsteuer-Reform – Mehr Eigenständigkeit für Hamburg statt fragwürdiger Kompromisse zu Lasten von Mietern und Eigentümern**

Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Neuregelung der Grundsteuer hat große Auswirkungen für Mieter und Eigentümer von Wohn- und Gewerbeimmobilien sowie für die Steuereinnahmen der Kommunen. Im letzten Jahr lagen die Einnahmen aus der Grundsteuer in Hamburg bei über 470 Millionen Euro. Zur Vermeidung eines deutlichen zusätzlichen Anstiegs der Kosten für das Wohnen hat der Hamburger Senat bislang mit breiter Unterstützung der Bürgerschaft das sogenannte Flächenmodell präferiert, bei dem die Steuer unabhängig von der Bewertung der Immobilien erfolgt. Bei diesem Verfahren dürfte sich auch der Erfassungs- und Erhebungsaufwand für die Finanzverwaltung in einem vertretbaren Rahmen halten.

Dagegen haben sich inzwischen die Finanzminister von Bund und Ländern auf Eckpunkte zur Reform der Grundsteuer verständigt, die auf einem wertabhängigen Verfahren basieren. Dies ist nicht nur deutlich aufwändiger in der Erhebung und Erfassung der Daten, sondern dürfte auch in vielen Fällen zu einer deutlichen Mehrbelastung von Mietern und Eigentümern führen. Insbesondere die Einbeziehung der stark gestiegenen Bodenrichtwerte ist aus Hamburger Sicht nachteilig. Dadurch entstehende Mehrbelastungen lassen sich weder durch den einheitlichen Hamburger Hebesatz noch durch Vereinfachungen und Ausnahmen innerhalb des wertabhängigen Modells rechtssicher kompensieren.

Auch in anderen Bundesländern gibt es große Bedenken gegen die Umsetzung der derzeit vom Bundesfinanzministerium verfolgten Eckpunkte der Grundsteuerreform. Dennoch besteht aufgrund der Vorgaben des Verfassungsgerichts die Notwendigkeit, bis zum Jahresende die Gesetzgebung auf Bundesebene zu beschließen, um diese wichtige kommunale Einnahmequelle zu sichern. Aufgrund der unterschiedlichen regionalen Interessenlagen erscheint daher eine stärkere Eigenständigkeit und Eigenverantwortung der Bundesländer bei der Grundsteuer sinnvoll. So rückten in der Diskussion der letzten Wochen und Monate auch der Umfang und die Möglichkeit der Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer bei der Grundsteuer in den Mittelpunkt.

Eine entsprechende Öffnungsklausel auf Bundesebene würde es Hamburg ermöglichen, die besondere Problemlage wachsender Großstädte bei der Neuregelung der Grundsteuer eigenständig zu berücksichtigen, anstatt ein nachteiliges Kompromissmodell zu übernehmen. Gleichzeitig würde mit einer stärkeren eigenständigen Regelungskompetenz der Länder auch die föderale Struktur wieder aufgewertet.

**Die Bürgerschaft möge beschließen:**

**Der Senat wird ersucht,**

1. sich im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass durch eine entsprechende Öffnungsklausel eine eigenständige landesrechtliche Ausgestaltung der Grundsteuer ermöglicht wird,
2. hierfür mit den Vorbereitungen für eine landesrechtliche Regelung für die Grundsteuer auf Basis eines einfachen, aufkommensneutralen und nicht-wertabhängigen Modells zu beginnen und
3. die Bürgerschaft jeweils zeitnah über den weiteren Fortgang der Neuregelung des Grundsteuerrechts auf Bundesebene zu informieren.